

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Frau Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per E-Mail an: [wp-sekretariat@seco.admin.ch](mailto:wp-sekretariat@seco.admin.ch)

29. November 2018

## Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im August 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Kartellgesetzes als indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. Für die gewährte Fristerstreckung danken wir Ihnen bestens.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und der eingehenden Diskussion in unseren Gremien aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

economiesuisse fokussiert im Rahmen der laufenden Vernehmlassung auf die Beurteilung des indirekten Gegenvorschlages. Zur Opportunität eines solchen an sich und zur Fair-Preis-Initiative insgesamt wird economiesuisse nach Vorliegen der Botschaft in Kenntnis der definitiven Ausgestaltung und entsprechend der sich dannzumal präsentierenden Ausgangslage Position beziehen. **Aus den vorliegenden Äusserungen darf entsprechend in keiner Weise eine Unterstützung eines indirekten Gegenvorschlages zum heutigen Zeitpunkt abgeleitet werden.**

### Der Gegenvorschlag folgt der Mechanik der Initiative

Ein Vergleich der Initiative mit dem indirekten Gegenvorschlag zeigt eine weitgehende Übereinstimmung der vorgeschlagenen Mechanismen. Im Zentrum steht die Einräumung eines durchsetzbaren Anspruches eines «relativ abhängigen Schweizer Unternehmens», beim «relativ marktmächtigen Anbieter» im Ausland zu den dortigen Konditionen einzukaufen. Eine Verpflichtung zur Lieferung in die

Schweiz oder eine Preisfestlegung werden richtigerweise weder bei der Initiative noch beim Gegenvorschlag gefordert. Immerhin beschränkt der indirekte Gegenentwurf die Folgen der «relativen Marktmacht» auf reine Auslandsachverhalte und auf Nachfragesituationen. Damit wirkt er etwas weniger interventionistisch als die Initiative.

#### **Der Gegenvorschlag zeigt die eklatanten Widersprüche zwischen Marktöffnung und Heimatschutz auf**

Dennoch ist erklärtes Ziel von Initiative wie Gegenvorschlag die Bekämpfung der – so empfundenen – «Hochpreisinsel Schweiz». Im eklatanten Widerspruch dazu stehen die aktuellen politischen Bemühungen im Beschaffungsrecht gemäss Beschluss des Nationalrates und Antrag der WAK des Ständerates. Diese fordern ausdrücklich, dass Schweizer Angebote entsprechend dem generellen Preisniveau höher ausfallen dürfen als ausländische.

#### **Der Gegenvorschlag strapaziert den angemessenen Einsatz der Kartellbehörden**

Primärer Zweck des Kartellgesetzes ist der Schutz des Wettbewerbes, nicht des bilateralen Verhältnisses zwischen einzelnen Marktteilnehmern. Das Konzept der «relativen Marktmacht» zielt aber auf Letzteres. Es kann nicht Aufgabe einer Wettbewerbsbehörde sein, dieses durchzusetzen. Vielmehr müsste dieses Konzept in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung Anwendung finden. Entsprechend muss der Fokus einer Durchsetzung auf Zivilverfahren gelegt werden. Untersuchungen der WEKO sollten die klare Ausnahme bilden.

#### **Werden die erlangten Vorteile nicht an die Endkunden weitergeben, erweckt der Gegenvorschlag falsche Erwartungen**

Der Gegenvorschlag wird – auch in der Beurteilung des Bundesrates - ebenso wenig zu einer entscheidenden Senkung des Preisniveaus in der Schweiz führen wie die Initiative. Die Beseitigung von Handelshemmnissen und Zollsenkungen wirken direkter als die vorgeschlagenen Eingriffe im Kartellrecht. Insbesondere ist mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht sichergestellt, dass die allfälligen Preisvorteile nicht bloss zu einer Margenverbesserung genutzt werden. Entsprechend sollte sich nur auf den neuen Art. 7a E-KG berufen können, wer nachweist oder glaubhaft macht, ob und wie die unter Berufung auf diese Norm erlangten Vorteile an die Abnehmer weitergegeben werden («passing through»).

#### **Geoblocking: kein Instrument der Abschottung sondern oft eine schiere Notwendigkeit**

Beim sog. «Geoblocking» kann eine störende Abschottung des Schweizer Marktes vorliegen. Je nach Ausgestaltung kann durch die Verhinderung von Preisvergleichen auch der Wettbewerb behindert werden. Ein Geoblocking kann andererseits durch regulatorische Gründe (z.B. bei Finanzmarktprodukten, Pharmazeutika), verfügbare Rechte (z.B. urheberrechtlich geschützte Werke), Unterschiede im Konsumentenschutz (z.B. Gewährleistung, Informationspflichten) oder praktisch-organisatorische Überlegungen (z.B. Handhabung von Retouren) geboten sein. Entsprechend sieht auch die als Vorbild angeführte EU-Regelung zahlreiche Ausnahmen vor. Gerade «Geoblocking» kann zudem nur im internationalen Verbund durchgesetzt werden. Im Gegensatz zur Initiative sieht der Gegenvorschlag daher zu Recht keine spezielle Regelung des Geoblocking vor und verweist auf die Instrumente des geltenden Kartellrechtes sowie auf die neuen Möglichkeiten im Gegenvorschlag.

## **1 Vorbemerkungen**

Der Bundesrat will der «Fair-Preis»-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Beide wollen mit dem Konzept der «relativen Marktmacht» Einkaufsmöglichkeiten für Schweizer Unternehmen im Ausland erleichtern und damit Gestehungskosten senken. Sie folgen damit beide dem gleichen

Muster und die ökonomische Beurteilung fällt damit weitgehend identisch aus. In einer ökonomischen Beurteilung bestehen bei der deutlichen Mehrheit unserer Mitglieder sowohl gegenüber der Initiative als auch dem Gegenvorschlag erhebliche Vorbehalte. Es ist unwahrscheinlich, dass damit das generelle Preisniveau gesenkt wird. Wegfallende Zölle und die Beseitigung von Handelshemmnissen wirken direkter (und damit auch spürbarer). Wettbewerbliche Instrumente wirken hingegen bestenfalls indirekt, Zollsätze oder Handelshemmnisse sind direkte Kosten. In einer politischen Beurteilung kann eine Stellungnahme nuancierter ausfallen, da dann auch die Abstimmungskonstellation mit einzubeziehen wäre.

Im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung muss nun aber einzig die Ausgestaltung des Gegenvorschlags beurteilt werden. Der Bundesrat hat den Grundsatzentscheid eines Gegenvorschlages gefällt und ist nun durch den Fristenablauf daran gebunden. Entsprechend fokussieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die Beurteilung des Gegenvorschlages als solchen. Ob ein solcher in der späteren Debatte zu unterstützen oder abzulehnen ist, werden wir ebenso wie die Haltung zur Initiative nach Publikation der Botschaft beschliessen, in Kenntnis der dannzumaligen Ausgestaltung und Konstellation.

**Unsere nachfolgenden Äusserungen dürfen in diesem Sinne in keinem Fall als Unterstützung des Weges eines indirekten Gegenvorschlages interpretiert werden.**

## 2 Beurteilung aus wettbewerbsökonomischer Sicht

Die Preisbildung in einer Marktwirtschaft ist eine Frage von Angebot und Nachfrage. *economiesuisse* hat sich dazu im [dossierpolitik](#)<sup>1</sup> «Eine 'Lex Nivea' für 'gerechte' Preise?» eingehend mit der Fragestellung und den entsprechenden Mechanismen auseinandergesetzt. Dieses war auf die Mo. Birrer-Heimo ausgerichtet, gilt – mutatis mutandis – aber auch für den Gegenvorschlag. Im *dossierpolitik* wird auch auf die verschiedenen Faktoren eingegangen, welche das höhere Preisniveau in der Schweiz begünstigen, insbesondere die Handelshemmnisse. Letztlich sind die «Schweizer Preise» auch ein Ergebnis von Schweizer Löhnen, Schweizer Kosten und des Schweizer Wohlstandes.

Sowohl Initiative wie Gegenvorschlag wollen eine Abschottung der Schweiz vermeiden, indem Unternehmen für ihre Beschaffungen nicht mehr an Schweizer Lieferstellen mit einem höheren Preis verwiesen werden können. In eine gegenteilige Richtung gehen die politischen Entscheide beim Beschaffungsrecht: hier verlangen Nationalrat und die WAK des Ständerates (entgegen den Vorschlägen des Bundesrates) gar ausdrücklich, dass ausländische Angebote entsprechend den unterschiedlichen Preisindices «auf das Schweizer Niveau hochgerechnet» werden.

Weiter ist zu beachten, dass sich die Preise durch den zunehmenden online-Handel und die besseren Informationen generell global angleichen. Arbiträre Preisdifferenzierungen, welche nicht durch entsprechende Leistungen gerechtfertigt sind, haben langfristig einen schweren Stand, unabhängig von gesetzgeberischen Vorgaben.

*economiesuisse* setzt sich entsprechend den verabschiedeten wettbewerbspolitischen Grundsätzen für Wettbewerb und gegen Abschottung, aber auch gegen zu weitgehende regulatorische Eingriffe ein. Frühere Vorstösse mit gleicher Zielsetzung wie die Mo. Birrer-Heimo und die Palv. Altherr hat *economiesuisse* abgelehnt. Die wichtigsten Argumente waren «keine Eingriffe in die Preisbildung und Vertragsfreiheit», «Durchsetzbarkeit (Beweisführung und Sachverhalte im Ausland)» und «Eignung zur Zielerreichung (Preissenkung)». Der überwiegende Teil wettbewerbsökonomischer Stellungnahmen kam zu gleichen Schlussfolgerungen.

Folgende wettbewerbsökonomischen Aspekte sind aus unserer Sicht für die aktuelle Beurteilung zu beachten:

<sup>1</sup> [https://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/publications/dp\\_nivea\\_20121203.pdf](https://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/publications/dp_nivea_20121203.pdf)

### 2.1 Wirksamer Wettbewerb ins Zentrum

Primärer Zweck eines modernen Wettbewerbsrechtes ist anerkanntermassen der Schutz des wirksamen Wettbewerbes, nicht der Schutz einzelner Wettbewerber. Die Beeinflussung der Preisgestaltung einzelner Unternehmen, die Vertragsgestaltung oder der Erhalt bestimmter Strukturen sind nicht Ziele der Wettbewerbspolitik, ausser sie würden einem wirksamen Wettbewerb entgegenstehen. An dieser grundsätzlichen Orientierung ist auch der indirekte Gegenvorschlag zu messen.

Die Durchsetzung von Ansprüchen aus bilateralen Auseinandersetzungen unter Wettbewerbern soll nur dann Sache der Wettbewerbsbehörden sein, wenn der Wettbewerb insgesamt in Frage steht. Entsprechend muss in der Botschaft zur Vorlage, sowohl zur Fair-Preis-Initiative wie auch dem Gegenvorschlag, betont werden, dass die Durchsetzung insbesondere auf zivilrechtlichem Weg und nicht durch Untersuchungen der Wettbewerbsbehörden erfolgen muss. Ohne diesen Vorbehalt werden falsche Erwartungen geweckt und die Wettbewerbsbehörden «zweckentfremdet».

### 2.2 Fragliche Umsetzung des Konzepts «relative Marktmacht»

Das Konzept der «relativen Marktmacht» fokussiert auf das bilaterale Verhältnis zwischen Marktteilnehmern, weniger auf den Schutz des Wettbewerbes generell. In der Lehre wird argumentiert, dass die mit der Revision 2003 eingeführte Definition von Marktmacht in Art. 4 II KG die «relative Marktmacht» beinhaltet («Fähigkeit, sich am Markt unabhängig von anderen Teilnehmern zu verhalten»). Entsprechende Entscheide liegen aber keine vor, einzig in einem Fall («Coop Forte») wurde die «relative Marktmacht» angesprochen, aber letztlich offengelassen, da der Fall mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen wurde. Gegen Abschottung der Schweiz ist die WEKO verschiedentlich gestützt auf Art. 5 IV KG eingeschritten (z.B. Fälle GABA, NIKON, BMW). Allerdings ist dies innerhalb eines Konzernverhältnisses nach heutiger Rechtslage nicht möglich. Die Einführung einer neuen Gesetzes- (oder gar einer neuen Verfassungs)bestimmung führt in jedem Fall zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bis letztinstanzliche Gerichtsurteile das Verhältnis zwischen dem geltenden Recht und den neuen Bestimmungen geklärt haben.

Wenn die vorgeschlagenen Änderungen (ob Initiative oder Gegenvorschlag) einfach eine Klarstellung bedeuten sollten und die WEKO zu einem entschiedeneren Vorgehen anhalten sollen, wäre eine Bekanntmachung oder allenfalls eine Verordnung eine sachgerechtere Regulierungsform. Die Ausführungen im Begleitbericht («Senkung der Eingriffsschwelle») deuten aber auf die Absicht einer weitergehenden und damit interventionistischeren Haltung hin. Dies gilt sowohl für die Initiative wie auch den Gegenvorschlag.

### 2.3 Nur grenzüberschreitende Sachverhalte

Der indirekte Gegenvorschlag begrenzt die «relative Marktmacht» auf grenzüberschreitende Nachfragesachverhalte. Damit soll gemäss Bundesrat erreicht werden, dass sich die WEKO auf diejenigen Vorgänge konzentrieren kann, die den Schweizer Markt abschotten. Das Konzept der relativen Marktmacht würde entsprechend nicht generell auf alle bilateralen Wettbewerbsverhältnisse (auch im Inland) anwendbar sein. Der Gegenvorschlag verzichtet andererseits auf die in der Initiative vorgesehene «Re-Import-Klausel», die wohl gegen Handelsverpflichtungen («Nichtdiskriminierung») verstossen würde. Damit ist das Schadenspotenzial des Gegenvorschlags geringer als dasjenige der Initiative. Das wäre dann nicht mehr der Fall, wenn der Anwendungsbereich auch auf Inlandsachverhalte ausgedehnt würde.

### 2.4 Beschränkung auf Nachfrageabhängigkeiten

Der Gegenvorschlag beschränkt zu Recht den neuen Art. 7a E-KG auf Abhängigkeiten von Nachfragern und die Vermeidung von Behinderungstatbeständen. Dies ist vom Konzept her richtig, denn es geht um die Beseitigung einer (empfundenen) Benachteiligung in der Schweiz. Konkrete Beispiele für

eine Benachteiligung von Anbietern gegenüber «relativ marktmächtigen» Nachfragern sind im Auslandsverhältnis schwer vorstellbar (wäre etwa ein Schweizer Hotel an einer Prestigelage relativ marktmächtig gegenüber einem ausländischen Reiseveranstalter?) und der Bezug zur Hochpreisinsel ist wenig einsichtig. Eine Ausdehnung des Gegenvorschlages auf Ausbeutungstatbestände (wie in Art. 7 KG enthalten) würde faktisch zu einer detaillierten Überprüfung von Konditionen im Geschäftsverkehr führen. Dies würde nicht nur in verfehlter Weise Ressourcen der Wettbewerbsbehörden binden sondern wäre auch wenig marktorientiert. Ausbeutungstatbestände im Sinne von Art. 7 KG sollten nur unter den aktuell geltenden Voraussetzungen aufgegriffen werden können.

#### 2.5 Schwierige Beweislage

Wettbewerbsverfahren hängen zentral von der Beweislage ab. Hier sind die Behörden auf aktive, konkrete und detaillierte Informationen seitens der mutmasslich «Verletzten» angewiesen. Dies gilt besonders bei Fragen der «relativen Marktmacht» und sowohl für das aktuelle Gesetz, die Initiative wie auch für den Gegenvorschlag. Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Sachverhalt nicht in der Schweiz abspielt. Will man das «Recht auf Einkauf zu den dort geltenden Bestimmungen» geltend machen, müssen die Verhältnisse vor Ort bekannt sein. Die WEKO wäre dabei auf die Mithilfe ausländischer Wettbewerbsbehörden angewiesen. Das Konzept der «relativen Marktmacht» ist aber nicht Bestandteil des europäischen Kartellrechts und die Länder verfolgen grundsätzlich unterschiedliche Konzepte. Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich kennen Eingriffe wegen missbräuchlichem Verhalten gegenüber wirtschaftlich abhängigen Unternehmen. Die Initiative wie Gegenvorschlag als Vorbild dienende Lösung ist allerdings auf Inlandsachverhalte und KMU beschränkt. Die deutsche Regelung wird vorwiegend auf dem zivilrechtlichen Wege durchgesetzt, während in der Schweiz mit den Änderungen primär die WEKO zuständig sein soll. Kurzum: Die geforderten Kartellrechtsbestimmungen sind nicht kompatibel mit denjenigen im Ausland. Die WEKO könnte daher bei der Sachverhaltsermittlung keine Hilfe von ausländischen Behörden erhalten.

#### 2.6 Völlig offene Auswirkung auf das Preisniveau

Ob sich die Erwartung erfüllt, dass die Möglichkeit zur direkten Beschaffung im Ausland zu den dortigen Konditionen tatsächlich zu wesentlich tieferen Einstandspreisen führt, ist bestenfalls unklar. Einerseits sind die Preisunterschiede in zahlreichen konkreten Fällen gar nicht so gross, wenn Gleiches mit Gleichem verglichen wird. So zeigte die WEKO-Vorabklärung im Fall Coca-Cola-Beschaffung durch Basler Wirte letztlich nur eine geringfügige verbleibende Differenz auf. Ähnliches musste gemäss Medienberichten auch Denner beim Parallelimport von Coca-Cola aus Tschechien feststellen. Andererseits kann aber bereits die Möglichkeit von Parallelimporten dazu führen, dass Schweizer Importeure bessere Konditionen im Einkauf erhalten. Dieser Effekt zeigt sich etwa im Auto- und Elektronikhandel. Hier haben Parallelimport – erleichtert durch die Verminderung von Handelshemmnissen – zu deutlichen Anpassungen im Schweizer Markt geführt. Mit dazu beigetragen hat der intensive funktionierende Wettbewerb zwischen Marken und zwischen Händlern. Im Bereich des täglichen Bedarfs ist dies aufgrund der dominierenden Stellung zweier hiesiger Marktakteure weniger der Fall.

Mit der Möglichkeit des direkten Einkaufs könnte sich daher die Stellung der Schweizer Nachfrager gegenüber den ausländischen Verkäufern etwas verbessern. Insgesamt schätzt aber auch der Begleitbericht zum indirekten Gegenvorschlag die Auswirkungen auf das Preisniveau als gering ein. Wir teilen diese Einschätzung.

#### 2.7 Weitergabe von Vorteilen an Endkunden

Die Weitergabe allfälliger Vorteile an die Endkunden in der Schweiz ist letztlich der entscheidende Faktor für das Argument der Bekämpfung der sog. «Hochpreisinsel». Ob und wie das geschieht, hängt von der Wettbewerbsintensität im betreffenden Markt ab. Lohnkosten, Gebühren oder andere Kosten sind

häufig entscheidender als die Kosten der Vorprodukte, so dass sich eine allfällige Reduktion des Importpreises nicht im gleichen Verhältnis stark im Endkonsumentenpreis bemerkbar macht wie die Einkaufspreise sinken. Gerade die Struktur des Schweizer Detailhandels mit zwei sehr marktstarken Unternehmensgruppen im Alltagsbedarf, welche auch noch in grossem Umfang als Produzenten von Eigenmarken auftreten, schwächt die Weitergabe von Preisvorteilen im Einkauf.

## 2.8 Pflicht zur Weitergabe von Vorteilen

Wenn das Ziel der «Schleifung der Hochpreisinsel» Leitmotiv für ein Eingreifen ist, sollte sich konsequenterweise ein Nachfrager nur auf den neuen Artikel 7a berufen dürfen, wenn er nachweisen oder mindestens von Anfang an glaubhaft machen kann, dass und wie die so erreichten Preisvorteile direkt oder indirekt an die Endkunden in der Schweiz weitergegeben werden («passing through»). Nur so bestünde eine gewisse Chance, dass das behauptete Ziel eines Vorgehens gegen die «Hochpreisinsel» erreicht würde. Art. 7a ist entsprechend zu ergänzen:

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> *Wer sich auf Absatz 1 beruft, muss nachweisen oder glaubhaft darlegen, ob und wie die entsprechenden Vorteile im Bezug einer Ware oder Dienstleistung im Ausland an die [End]abnehmer [in der Schweiz] weitergegeben werden.*

Die entsprechenden Pflichten würden beim Nachfrager aus der Schweiz, nicht beim Lieferanten im Ausland liegen. Die praktische Durchsetzung dieser neuen Bestimmung ist nicht schwieriger als die übrigen Forderungen von Initiative oder Gegenvorschlag. Die Verpflichtung zur Transparenz ist ein relativ geringer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit im Vergleich zu der von Initiative wie Gegenvorschlag geforderten Verpflichtung zum Vertragsabschluss zu definierten Konditionen (ein solcher Kontrahierungszwang widerspricht der Vertragsfreiheit und lässt sich nur in spezifischen Ausnahmen rechtfertigen).

Aus systemischen Überlegungen ist die Weitergabe an Abnehmer generell entscheidend, aus Sicht des Preisniveaus in der Schweiz müssten die Endabnehmer in der Schweiz im Vordergrund stehen. Entsprechend ist die Formulierung je nach Fokus unterschiedlich zu wählen.

Zwingend erscheint eine solche Bestimmung gar dann, wenn die Bestimmung nicht nur auf Behinderungstatbestände sondern — entgegen unserer Position — auch auf Ausbeutungstatbestände angewandt werden sollte.

## 2.9 Richtiger Verzicht auf direkte Sanktionen

Richtigerweise verzichtet der indirekte Gegenvorschlag (wie übrigens auch die Initiative) auf direkte Sanktionen. Die Voraussetzung der «relativen Marktmacht» ist für die Unternehmen kaum vorab abschätzbar, sodass eine Sanktionierung gegen die strafrechtlichen Prinzipien des Bestimmtheitsgebotes verstossen würde.

## 2.10 Verzicht auf Verbot Geoblocking

Das Sperren des Zugangs zu einzelnen Angeboten (Geoblocking) wird häufig als störend empfunden. Es kann aber durchaus berechtigt oder sogar erforderlich sein, um damit regulatorischen Auflagen zu genügen (z.B. Auflagen im Finanzmarktrecht, Zulassungsvoraussetzungen für spezifische Produkte), rechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen (z.B. territorial oder sprachlich begrenzte Rechte im Urheberrecht), aufgrund unterschiedlicher Ausgestaltung des Konsumentenschutzes (Informationspflichten, Garantiebestimmungen etc.) oder aus praktischen Überlegungen (z.B. Handhabung von Retouren). Ein pauschales Verbot könnte einzelne Anbieter hindern, überhaupt Angebote im online-Bereich zu tätigen. Gerade im online-Bereich darf man sich zudem nicht nur an der EU orientieren, erfolgen doch zahlreiche Angebote aus der ganzen Welt. Aus ökonomischen Gründen (potentiell wohlfahrtsmindernd) und mangels Durchsetzungsmöglichkeiten im Ausland (fehlendes Abkommen) will der

Bundesrat richtigerweise auf ein von der Initiative gefordertes einseitiges Verbot des Geoblockings verzichten. Die entsprechende Regelung in der EU sieht aus Gründen der Praktikabilität zahlreiche Ausnahmen vor. Insbesondere ist keine Verpflichtung zur Lieferung ins Land des Bestellers vorgesehen. Wir teilen daher die Zurückhaltung des Bundesrates. Gewisse Formen des Geoblockings sind allerdings bereits durch das geltende Recht erfasst und das Kriterium der «relativen Marktmacht» würde bei Initiative wie Gegenvorschlag die Eingriffsmöglichkeiten erweitern.

Sofern die Thematik dennoch gesetzgeberisch aufgegriffen werden sollte, müsste dies im Rahmen internationaler Entwicklungen (etwa in einem bilateralen Abkommen, besser aber über die EU hinaus) erfolgen und wohl in einem anderen Rechtsrahmen als dem Kartellrecht angegangen werden.

### **3 Ergänzende Bemerkungen**

- Man kann sich die Frage stellen, ob ein indirekter Gegenvorschlag nicht mit weiteren Änderungen im Kartellgesetz kombiniert werden sollte. Wenn solche separat, aber zeitlich abgestimmt lanciert werden sollten, besteht die Gefahr, dass dies im Laufe der parlamentarischen Debatte doch wieder vermischt, die Vorlage sukzessive überladen würde und dadurch eine ähnliche Situation wie bei der letzten, gescheiterten Revision geschaffen würde.

Dabei wäre mit abzuklären und in der Botschaft darzulegen, inwieweit sich die Aufrechterhaltung von Art. 5 Abs. 4 KG mit den neuen Regeln noch rechtfertigen lässt. Dieser Absatz wurde bekanntlich mit der letzten Revision des Kartellgesetzes mit der gleichen Motivation und initiiert von den gleichen Kreisen eingeführt wie die nun vorgeschlagenen Bestimmungen der Initiative und des Gegenvorschlages.

- hotelleriesuisse nimmt eine von der grossen Mehrheit unserer Mitglieder abweichende Haltung ein, was angesichts der Mitgliedschaft im Initiativkomitee nicht überrascht. In der Ihnen direkt eingereichten Stellungnahme schlägt hotelleriesuisse verschiedene Änderungen am indirekten Gegenvorschlag vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches